

Koordinierter Verfahrensablauf gemäss neuer Anschlussgleisgesetzgebung des Bundes, Vorgehensvorschlag

1. Ausgangslage

Am 15. März 1992 ist das neue Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG) mit Verordnung vom 26. Februar 1992 (AnGV) in Kraft getreten. Ab diesem Datum gelten neue Verfahrensgrundsätze. Die Anschlussgleise sind vermehrt in die Nutzungsplanung der Gemeinden einzubeziehen und somit auf die weitergehende Erschliessung und Ueberbauung abzustimmen. Das AnGG schreibt die Festlegung der Anschlussgleise durch Massnahmen der Raumplanung vor (Art. 5, Erschliessung). Gemäss Art. 5 der AnGV sind diese Massnahmen wie folgt umschrieben:

"Für den Bau eines Anschlussgleises bedarf es eines Nutzungsplanes, der das Projekt so detailliert festlegt wie eine Baubewilligung.

Ist für den bestehenden Nutzungsplan eine Erschliessung mit Anschlussgleisen vorgesehen und erfordert das Projekt keine Enteignung, genügt eine Baubewilligung.

Das Verfahren für den Erlass des Nutzungsplanes oder die Erteilung der Baubewilligung richtet sich nach dem Raumplanungsrecht, soweit das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise (Gesetz) und diese Verordnung nicht davon abweichen."

Im Schreiben des Bundesamtes für Verkehr an die eidgenössisch konzessionierten Eisenbahnen vom 9. März 1992 ist festgehalten, dass die erste Kontaktnahme betreffend die Planung von Anschlussgleisen mit der betroffenen Gemeinde und den zuständigen kantonalen Planungsbehörden erfolgen müsse. Diese hätten, je nach Stand der entsprechenden Planung, zu entscheiden, ob das Nutzungsplanverfahren oder das Baubewilligungsverfahren zur Anwendung gelange.

Die Neuordnung der Anschlussgleisgesetzgebung lässt mit Bezug auf den gesamten Verfahrensablauf verschiedene Fragen offen (Eingliederung der Verfahren in das kantonale Raumplanungsrecht; Abstimmung dieser Verfahren mit den nach wie vor gültigen eisenbahnrechtlichen Verfahren wie technische Prüfung, Betriebsbewilligung, Beitragsverfahren u.a.; Planungs-, Bau- und Betriebsträgerschaft für Anschlussgleise; bestehende und neue Industriezonen bzw. Anschlussgleise u.a.).

Voraussetzung für die Planung, Realisierung und den Betrieb von Anschlussgleisen im Sinne der Neuordnung ist deshalb eine zwischen Bund, kantonaler Planungsbehörde und Eisenbahnunternehmung abgestimmte Verfahrenskoordination. Das vorliegende Grundsatzpapier (Entwurf) bildet dazu eine erste Diskussionsgrundlage.

Im Kanton Graubünden befinden sich verschiedene Anschlussgleisprojekte im Stadium der Planung und Realisierung (Chur; Igis-Landquart-Zizers; Ilanz-Castrisch-Schluein; Cazis-Unterrealta; Oberengadin; Poschiavo). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundesbeiträge an den Bau und die Erneuerung von Anschlussgleisen an die gesetzten Prioritäten für die Gewährung von Finanzhilfen gebunden sind (vgl. dazu Schreiben EVED an die Eisenbahnunternehmungen vom 15. Juni 1992). Weitergehende bzw. übergangsmässige Finanzhilfen sind Sache des Kantons (via Wirtschaftsförderung bzw. Förderung der des öffentlichen Verkehrs).

2. Instrumente und Verfahren der Raumplanung

Seitens des kantonalen Raumplanungsrechtes stehen für die Planung der Anschlussgleise die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- a. Grundordnung: Verfahren gemäss Art. 37 KRG
 - Gemeindebaugesetz (Art. 22 KRG)
 - Zonenplan (Art. 23 KRG)
 - Genereller Erschliessungsplan (Art. 32 KRG);
- b. Kantonaler Nutzungs- und Erschliessungsplan (Art. 48/49 KRG);
- c. Kantonaler und regionaler Richtplan (Art. 46 bzw. 50 KRG);
- d. Baubewillig: Verfahren kommunaler Baugesetzgebung.

Je nach Grösse und Bedeutung der räumlichen Auswirkungen der Anlage sind die Voraussetzungen im Richtplan, im Nutzungsplan oder (nur) im Baubewilligungsverfahren zu schaffen. Einfache/kleine Anlagen und kleinere Änderungen in bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen können im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden, wenn damit keine Enteignungen verbunden sind oder wenn sie die Erschliessungs- oder Nutzungsplanung nicht beeinträchtigen. Zusammenhängende/grosse Anschlussgleisanlagen bedürfen der Festlegung im Nutzungsplanverfahren (Regelfall). Anlagen von überörtlicher Bedeutung bedürfen zudem der Abstimmung und Festlegung im regionalen bzw. kantonalen Richtplanverfahren.

3. Allgemeine Verfahrensabläufe

3.1. Normalfall

a. Geltungsbereich

Fall 1:

Grössere Anschlussgleisanlagen in neuen Industriezonen ("neu" heisst: am 15. März 1992 noch nicht in Kraft gewesen);

Fall 2:

Grössere Anschlussgleisanlagen in bestehenden Industriezonen ("bestehend" heisst: am 15. März 1992 bereits in Kraft gewesen);

Fall 3:

Jede Anlage (auch kleine), sofern eine Enteignung nötig ist.

b. Ablauf (vgl. dazu Anhang I)

Phase 1: Vorplanung

Bedürfnisnachweis, Machbarkeitsstudie und Anschlussentscheid, Schaffung des Planungs-, Bau- und Betriebsträgers, Festlegung Verfahrensablauf und Verfahrenskoordination, Regelung der Finanzierung, Ausarbeitung Vorprojekt.

Phase 2: Event. Richtplanergänzung bzw. Aenderung

Variantenstudie, Variantenentscheid, räumliche und Verfahrenskoordination, Trägerschaft, Anschlusspflicht u.a.

Phase 3: Nutzungsplan

Ausarbeitung Entwurf Nutzungsplan (Genereller Erschliessungsplan bzw. "Erschliessungsplan Anschlussgleise") aufgrund eines Vorprojektes und nach Abstimmung mit der übrigen Erschliessung und Ueberbauung; technische Prüfung und Entscheid BAV; Bereinigung und Festsetzung Nutzungsplan.

Einzelne Schritte:

- Ausarbeitung Entwurf Nutzungsplan (Genereller Erschliessungsplan bzw. Erschliessungsplan Anschlussgleise) aufgrund des Vorprojektes und event. des Richtplanes durch die Standortsgemeinde

- Durchführung Vorprüfungsverfahren Kanton (ARP)
- Der Gemeindevorstand legt den Plan öffentlich auf und publiziert die Auflage (gleichzeitig persönliche Anzeigen an allfällige zu Enteignende, vgl. Art. 24 Abs. 1 AnGV)
- Nach Ablauf der Auflage sendet der Vorstand den Plan inkl. allfällige Wünsche und Anträge ("Einsprachen") an das BAV (Art. 8 AnGV)
- Wenn Entscheid BAV gemäss Art. 8 Abs. 3 AnGV vorliegt, behandelt der Vorstand die Wünsche und Anträge (wie im üblichen Ortsplanungsverfahren, d.h. mit der Belehrung, dass erst gegen die Gemeindeabstimmung dann Beschwerde an die Regierung möglich sei)
- Gemeindeabstimmung (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung, evtl. Parlament, vgl. Art. 37 Abs. 1 KRG)
- Publikation der Gemeindeabstimmung (Art. 37 a Abs. 1 KRG)
- Genehmigungs- und Beschwerdeverfahren Regierung

Phase 4: Ausführungsprojekt

Ausarbeitung Ausführungsprojekt und Kostenvoranschlag; Zustimmung BAV; Anschluss- und Eigentumsverträge; event. Enteignungsverfahren; Beitragsgesuch an BAV; Zustimmungsverfügung; Betriebsbewilligung; Genehmigung Dienstvorschriften; event. ergänzende Bewilligungen; event. Rechtsmittelverfahren.

Phase 5: Realisierung

Ausführung und Abrechnung.

3.2. Ausnahmefall

a. Geltungsbereich

Alle kleineren Anlagen in neuen und bestehenden Zonen, es sei denn, eine Enteignung wäre nötig.

b. Ablauf

Phase 1: Vorplanung
(vgl. Normalfall, Ziff. 3.1.)

Phase 2: Ausführungsprojekt
(vgl. Normalfall, Ziff. 3.1.)

Phase 3: Baubewilligungsverfahren Gemeinde

Phase 4: Realisierung
(vgl. Normalfall, Ziff. 3.1.)

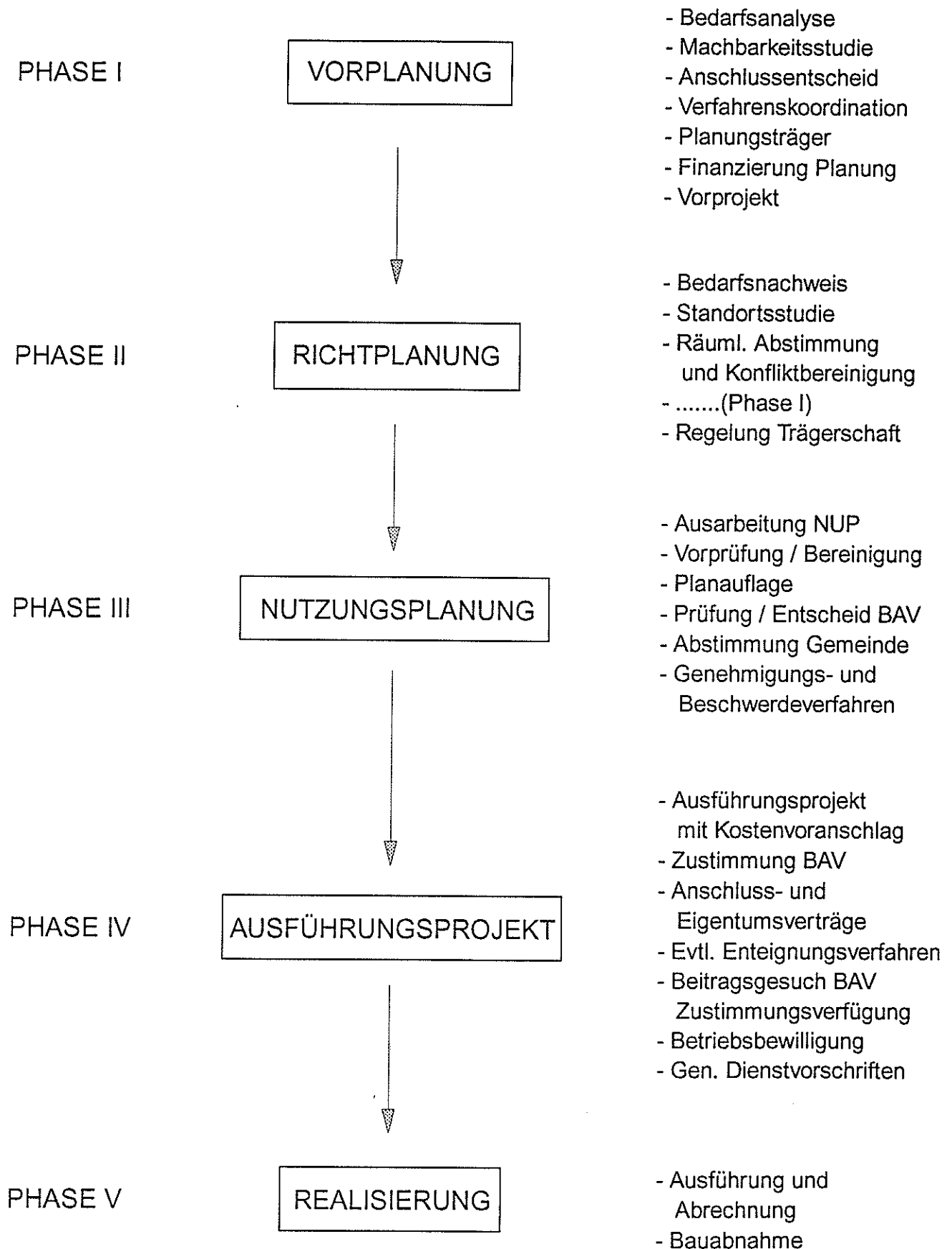
Chur, 22. Januar 1993
Bu/ch

AMT FUER RAUMPLANUNG
GRAUBUENDEN

Beilagen:

- Anhang I
- Anhang II

Planung und Realisierung von Anschlussgleisen



Planung und Realisierung von Anschlussgleisen

System-Skizze

